

tes verstorbenen Bruders Wittib nur das Versprechen gethan sie zu nehmen / so gibt der dritte überbleibende Bruder / dem fremden Weib seines Bruders chaliza, aber beschwägern darff er sie nicht. Wann drey Brüder vorhanden wären / deren zwey nehmen zwey Schwestern / und einer nimmt eine Fremde / stürbe der so die Fremde zur Ehe hat / und einer von denen so mit den Schwestern verheyrathet / nehmete die Wittwe / und stürbe hernach / so darff der überlebende Bruder die Wittwe nicht nehmen / weilien sie seines Weibs Schwester / und darff auch die andere nicht nehmen / weilien sie die Gellerin. Hätte aber der eine Bruder der Fremden nur versprochen sie zu nehmen / und stirbt darauf / so gibt der lebende der fremden chaliza / aber nehmen darff er sie nicht.

ז שלשה אחים שנים מהם נשואים
שתי אחיות ואחד נשוי נכרית מת
אחד מבעלי אחיות וכנס נשוי נכרית
את אשתו ומתה אשתו של שני
ואחר כך מת נשוי נכרית הרי זו
אסורה עליו עולמית הואיל ונאסרה
עליו שעה אחת: שלשה אחים
שנים מהם נשואין שהי אחיות ואחד
נשוי נכרית גירש אחד מבעלי אחיות
את אשתו ומת נשוי נכרית וכנסה
המגרש ומת זו הוא שאמרו וכולן
שמתו או נתגרשו צרותיהן מותרות:

VII. Wann drey Brüder vorhanden / zwey darunter nehmen zwey Schwestern / und der dritte nimmt eine Fremde. Stirbt einer von denen so die Schwestern zur Ehe haben / und der so die Fremde zur Ehe hat / nimmt die Wittwe / hernach stirbt das Weib des andern Brudern / und lezlich stirbt auch der so die Fremde zur Ehe hat / so darff der von denen so die Schwestern zur Ehe gehabt noch überlebende / die Fremde nimmermehr nehmen / weilien

einmal eine Zeit gewesen daß er sie nicht nehmen dürffen / (wie nemlich sein Weib noch im Leben war.) Wann drey Brüder vorhanden wären / zwey darunter nehmen zwey Schwestern / und der dritte nimmt eine Fremde / wann einer von denen so die Schwestern zur Ehe genommen seinem Weib einen Scheidbrieff gibt / und es stirbt der so die Fremde zur Ehe gehabt / und der so die Ehescheidung ergehen lassen nehme die Wittwe / und er stürbe / so ist nun die Sach in dem Stand / davon man sagt: Aller deren so gestorben / oder geschieden worden / Gellerinnen / sind zur Beschwägerung erlaubt.

VIII. Und

9